



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.700/2-I/1/85

An das
 Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

Parlament

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher
 Klappe 5331 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

4. Oktober 1985

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	88 - GE/9
Datum:	10. OKT. 1985
Verteilt	11. OKT. 1985 Kreuz

H. Hlawek

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden, zu übermitteln.

Wien, am 30. September 1985

Für den Bundesminister:

Min.Rat.Dr.Schwarz

Beilage

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.700/2-I/1/85

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

im Hause

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär.Dr.Österreicher
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

4. Oktober 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz und das Frei-
berufliche Sozialversicherungsgesetz
geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Note vom 16.8.1985, ZI.IV-51.101/16-2/85,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärzte-
gesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das
Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden, beehrt
sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

Gegen die Erläuterungen zu dieser Bestimmung bestehen nach
ho. Ansicht Bedenken. Bisher war es nämlich möglich, Umgehungen
der im § 25 des Ärztegesetzes 1984 für Ärzte statuierten Verbote
mit Hilfe von UWG-Klagen zumindest teilweise abzustellen. Wenn
nun in den Erläuterungen erklärt wird, daß andere Personen als
Ärzte trotz der für Ärzte bestehenden Verbote sowohl für ärztliche
Tätigkeiten Werbung betreiben als auch für eine Zuweisung von
Kranken eine Vergütung annehmen können, so erschweren derartige
Aussagen des für die Vollziehung des Ärztegesetzes 1984 zuständigen
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Wettbewerbsklagen
gegen Personen, die diese Verbote umgehen; bis zum Inkrafttreten
des als Entwurf vorliegenden gegenständlichen Bundesgesetzes
könnte nämlich ein nach dem UWG Beklagter zur Rechtfertigung
auf diese vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
vertretene Rechtsansicht verweisen.

- 2 -

Durch diese Ausführungen werden schließlich auch die gemeinsamen Bemühungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie gestört, Gewerbeberechtigungen zu verhindern, die zwar nicht ihrem Wortlaut, aber ihrem Zweck nach, nur auf die Vermittlung von Schwangerschaftsabbrüchen ausgerichtet sind.

Im Hinblick auf die Blankettstrafnorm des § 108 Abs.2 wird weiters angeregt, das Verbot des § 25 Abs.4 hinsichtlich der Normadressaten (Personen, die nicht Ärzte sind) und der erfaßten Verhaltensweisen (Werbung für einen Arzt i.S.d. Abs.1 und 2 und Annahme usw. einer Vergütung, gleich welcher Art, für die Vermittlung bzw. Zuweisung von Patienten an einen Arzt i.S.d. Abs.3) deutlich zum Ausdruck zu bringen. Überdies sollte klar gestellt werden, ob die im 2. Satz des Abs.3 vorgesehenen Rechtswirkungen auch bei Verstößen gegen das entsprechende Verbot des Abs. 4 eintreten sollen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 30.September 1985

Für den Bundesminister:

Min.Rat.Dr.Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

